

**Gebührensatzung**  
**für die Übergangsheime**  
**für Asylbewerber der Stadt Iserlohn**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 2. Juni 1992, 23. März 1993, 4. Juli 1995, 8. Oktober 1996, 16. September 1997, 29. April 1999 und 18. Dezember 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW 2023) in der zz. gültigen Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zz. gültigen Fassung.

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt Iserlohn unterhaltenen Übergangsheime zur Unterbringung von Asylbewerbern gemäß § 1 der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime für Asylbewerber der Stadt Iserlohn in der jeweils gültigen Fassung haben die Benutzer eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühr umfasst die Entschädigung für die Nutzung der zugewiesenen Wohnfläche und der anteilig genutzten Gemeinschaftsfläche. Die anteilig genutzte Gemeinschaftsfläche ergibt sich aus dem Verhältnis der gesamten Gemeinschaftsfläche zu der Sollplatzzahl der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Neben der Benutzungsgebühr nach § 1 Abs. 1 sind die Verbrauchskosten (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung) zu entrichten. Diese werden unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes für die jeweilige Einrichtung nach Kopfzahl auf die Benutzer der jeweiligen Übergangsheime verteilt und mit der Gebühr erhoben.

**§ 2**  
**Höhe der Gebühren**

- (1) Übergangsheime im Sinne dieser Satzung sind die nachstehend genannten Gebäude. Die Gebührensätze betragen monatlich je Quadratmeter zugewiesener Wohn- und anteiliger Gemeinschaftsfläche:

Bleichstraße 9 - 11	9,42	€ / m <sup>2</sup>
Obere Mühle 44	9,42	€ / m <sup>2</sup>
Wallstr. 13*		€ / m <sup>2</sup>

\*keine Belegung (Reservevorhaltung)

- (2) Bei tageweiser Benutzung der Übergangsheime wird die Benutzungsgebühr kalender-täglich berechnet.

**§ 3**

## **Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist am 3. Tag nach Einzug in das Übergangsheim und in der Folgezeit bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Iserlohn zu entrichten.
- (2) Über die Erhebung der Gebühren erhalten die Benutzer der Übergangsheime bei ihrer Einweisung einen Gebührenbescheid.

## **§ 4 Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind die Benutzer der Gemeinschaftsunterkünfte. Die Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften für die Erfüllung der Gebührenpflicht als Gesamtschildner.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Übergangsheime für Asylbewerber der Stadt Iserlohn vom 21. Dezember 1982 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. November 1987 außer Kraft.

Iserlohn, 19. Juni 1992  
14. April 1993  
13. Juli 1995  
28. Oktober 1996  
17. September 1997  
10. Mai 1999  
19. Dezember 2007

Fischer  
Bürgermeister